

Satzung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Freising e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Freising e.V.“. Er hat seinen Sitz in Freising und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freising eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

1. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird er die Erkenntnisse und Erfahrungen der Waldorfpädagogik pflegen und verbreiten.
2. Der Verein möchte vor allem pädagogische nicht schulische Einrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) für Kinder im Raum Freising begründen und betreiben. Die Inklusion ist dabei ein wichtiger Bestandteil.
3. Der Verein ist Mitglied der „Internationalen Vereinigung oder Waldorfkindergärten e.V.“
4. Die unter 2. genannten Einrichtungen sollen allen Kindern entsprechenden Alters aus Freising und Umgebung offen stehen soweit dies der rechtliche Rahmen erlaubt.
5. Der Verein vertritt weder politische noch konfessionelle Interessen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Für die Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke anderer Einrichtungen der Waldorfpädagogik (Erzieher- und Lehrerausbildung, wissenschaftliche Aufgaben, Forschungsaufgaben usw.) wird der Verein nach Möglichkeit Spendenmittel gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung beschaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
3. Pauschale Vergütungen, z.B.
 1. Nach §3 Nr. 26 a EstG
 2. Angemessene pauschale Erstattungen (von Kfz-Kosten etc.) an Vorstände und sonstige für den Verein tätige Mitglieder sind ausdrücklich zulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Freising e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen nach schriftlicher Beitrittserklärung werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen. Ein Austritt kann durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende erfolgen.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins wird mindestens ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter mit Eintritt des Kindes in eine Einrichtung des Vereins, durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung. Sie wird automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt, sofern keine schriftliche Kündigung vorliegt. Weiterhin gelten die Mitglieder des Initiativkreises als ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung. Die Mitgliederversammlung setzt folgenden Rahmen fest:
 - a) Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder
 - b) Mindestbeitrag für fördernde MitgliederDer Vorstand entscheidet über Beitragsminderungen, insbesondere für Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Mindestbeitrag aufzubringen.
5. Gelangt ein Vereinsorgan zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese nach Anhörung des Mitglieds durch den Initiativkreis vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss beendet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Initiativkreis und das Kollegium.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Diese Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstands. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig. Er kann Aufgaben an Mitglieder delegieren.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 5a. Die Mitgliederversammlung wählt im Anschluss an die Wahl des Vorstandes mindestens 2 Nachfolger mit Reihenfolge. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, rücken die Nachfolger entsprechend ihrer Reihenfolge nach.
6. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Satzung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Freising e.V.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich die Einberufung verlangt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagessordnung wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin versandt (Poststempel).
4. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten. (Poststempel). Über die Zulassung weiterer Anträge in Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Stimme. Nur anwesende, ordentliche Mitglieder haben aktives Stimmrecht.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst:
 - 1) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, den Haushaltsplan, die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr,
 - 2) Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstands
 - 3) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - 4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§9 Der Initiativkreis

1. Die Mitglieder des Initiativkreises sind zuerst die Gründungsmitglieder. Der Initiativkreis ergänzt sich selbst durch Kooption aufgrund eines Beschlusses seiner Mitglieder.
2. Der Initiativkreis berät den Vorstand und das Kollegium in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Es ist dasjenige Organ des Vereins, welches der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient und die Kontinuität der Gründungsabsichten wahrt.
3. Mitglieder des Initiativkreises können Gründungseltern oder ehemalige Eltern werden, sofern sie Mitglieder sind.

Satzung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Freising e.V.

§ 10 Das Kollegium

1. Das Kollegium der pädagogischen MitarbeiterInnen trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit im Sinne der Waldorfpädagogik. Es gibt sich seine eigene Ordnung. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Kollegium und Vorstand, sowie der Elternschaft durch Teilnahme an Vorstandssitzungen und Plenen statt.
2. Gestrichen – neue Regelung siehe § 10 a
3. Das Kollegium besteht aus allen Mitarbeitern des Vereins, die pädagogische Aufgaben wahrnehmen.

§ 10 a Der Aufnahmekreis

Der Aufnahmekreis wird gebildet aus dem Vorstand und dem zuständigen Teil des Kollegiums. Er führt die Aufnahmegespräche. Er entscheidet über die Aufnahme der Kinder in die entsprechende Einrichtung und der Eltern in den Verein. Die Entscheidung wird gemeinsam im Einvernehmen getroffen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Einberufungsverfahren ist dasselbe, wie bei einer normalen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die „Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung im Landkreis Freising zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 12 Schlussbestimmung

Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen worden und hat die Gemeinnützigkeit erlangt. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die zu diesem Zweck vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Freising e.V.

Sonnenstraße 23

85356 Freising

Tel. 08161/230441

Stand: Oktober 2014